

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Schulobstverordnung dient der Umsetzung von Art. 23 ff der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO, Nachfolgeregelung der VO (EG) Nr. 1234/2007) und der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Ziel der Verordnung ist die Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums und die nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindern der Zielgruppe.

Die Europäische Union gewährt eine Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse (inkl. Bananenerzeugnisse) an Kinder in schulischen Einrichtungen (inkl. Kindergärten) zuzüglich Nebenkosten (Kommunikations- und Evaluierungsmaßnahmen) sowie neu ab dem Schuljahr 2014/1015 eine Beihilfe für flankierende Maßnahmen z. B. Obstverkostungen und Erstellung von Unterrichtsmaterialien). Die EU stellt jährlich € 150 Mio. zur Verfügung, der Kofinanzierungssatz wurde von 50% auf 75% angehoben. Per Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23.6.2014 erfolgte die endgültige Zuweisung der Beihilfe für Österreich in Höhe von € 1,8 Mio. Auf Grund des Kofinanzierungssatzes gliedern sich die nationalen Mittel (€ 600.000.- (25% von € 2,4 Mio.)) in Beiträge privater Personen (€ 500.000.-), öffentliche Mittel (Bund und Länder, € 90.000.- und Mittel von Unternehmen (€ 10.000.-). Die Aufteilung auf die beiden Maßnahmen erfolgt wie folgt (Richtwerte):

-Abgabe von Obst und Gemüse (Schulaktionen): € 2,040.000.- (EU-, öffentliche und private Mittel)

-Sonstige Maßnahmen: € 360.000.- (EU-, öffentliche und private Mittel; lt. VO (EG) Nr. 288/2009 max. 15% der Gesamtbeihilfe (€ 2,4 Mio))

Die nunmehr zu erlassende Verordnung stellt die rechtliche Basis für die Umsetzung der nationalen Strategie gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar. In den Verordnungstext sind flankierende Maßnahmen (Begleitmaßnahmen) aufzunehmen. Auf Grund der Übersichtlichkeit ist die Verordnung neu zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der zu erlassenden Verordnung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen und es besteht im Wesentlichen Kostenneutralität. Für die Beihilfenempfänger entstehen aus der vorliegenden Verordnung keine Verwaltungslasten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die unionsrechtlichen Vorschriften betreffend die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie für sonstige Maßnahmen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung wird unverändert aus der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011) übernommen.

Zu § 3:

Die Zielgruppe ist nunmehr in Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 normiert.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Beihilfe für die Abgabe der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Erzeugnisse. Aus Gründen der Übersichtlichkeit vor allem in Hinblick auf die Unterscheidung zwischen einer Beihilfe für die Abgabe von Erzeugnissen einerseits und die Gewährung einer Beihilfe für sonstige Maßnahmen andererseits wird in der Überschrift explizit auf die Abgabe von Erzeugnissen hingewiesen.

Zu § 5:

Durch die Verordnung (EU) Nr. 500/2014 wird die dem Schulobstprogramm zugrundeliegende Verordnung (EG) Nr. 288/2009 in ihrem Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. b) Z iv dahingehend geändert, dass ab 01.08.2014 auch Kosten für flankierende Maßnahmen beihilfefähig sind. § 5 regelt unter dem Titel sonstige Maßnahmen die national vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen. Neben Evaluierungsmaßnahmen (§ 5Abs. 1 Z 1) und Kommunikationsmaßnahmen (§ 5Abs. 1 Z 2) sind die

nummehr förderfähigen flankierenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Z 3) in die Verordnung aufzunehmen. Unterrichtsmaterialien gemäß Abs. 3 lit. b) sind dann förderbar, wenn sie bundesweit einsetzbar sind und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden können. § 5 Abs. 2 entspricht dem § 5 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011).

Zu § 6:

Die Neufestsetzung der Unionsbeihilfe durch Erhöhung des Kofinanzierungssatzes gemäß Art. 5 Abs. 1 a) lit. ii) der VO (EU) Nr. 1370/2013 erfordert eine Anpassung der nationalen Bestimmung über die Höhe der Förderung (bisher § 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011)).

Zu § 7:

Diese Bestimmung wird unverändert aus der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011) übernommen (bisher § 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011)).

Zu § 8:

In der Überschrift wird explizit auf die Abgabe von Erzeugnissen hingewiesen. (wie Anm. zu § 4). Die Abänderung der Formulierung dahingehend, dass der Antrag für ein bis vier Liefermonate zu stellen ist, soll entsprechend den Erfahrungen der Verwaltungspraxis der Klarstellung dienen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Regelung von Formvorgaben für im Rahmen der Beantragung der Beihilfe eingereichte Rechnungen erforderlich ist. Ansonsten entspricht § 8 dem bisherigen § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011).

Zu § 9:

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe für sonstige Maßnahmen. Gemäß Abs. 1 ist durch den bereits zugelassenen Antragsteller für flankierende Maßnahmen eine Projektbeschreibung unter Beifügung eines Kostenvoranschlags bei der AMA einzureichen. Gemäß Abs. 2 orientiert sich die Genehmigung der eingereichten Projekte für flankierende Maßnahmen am Zeitpunkt des Einlangens und ist begrenzt durch die Erschöpfung des Finanzrahmens. Eingereichte Projekte sind nur dann förderfähig, wenn das Preis-/Leistungsverhältnis den allgemeinen Marktbedingungen entspricht. Überteuerte Projekte können nicht gefördert werden. Abs. 3 regelt den möglichen Beginn mit der Umsetzung der flankierenden Maßnahmen. Abs. 4 regelt, unter welchen Umständen die Beihilfe für sonstige Maßnahmen gewährt wird und wann der Antrag auf Zahlung der Beihilfe gestellt werden kann. Abs. 5 sieht vor, welche Unterlagen vorzulegen sind, um die Beihilfe für flankierende Maßnahmen zu erhalten.

Zu § 10:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Vorlage von seriösen Konzepten mangels Planbarkeit über einen längeren Zeitraum (zumindest seitens des Lieferanten) nicht möglich ist. Daher war der § 10 Abs. 1 entsprechend abzuändern und die Verpflichtung, Konzepte einzureichen, zu streichen. Ansonsten entspricht § 10 dem bisherigen § 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011).

Zu den §§ 11 bis 14:

Diese Bestimmungen werden unverändert aus der Verordnung BGBl. II Nr. 284/2011 (Schulobstverordnung 2011) übernommen und entsprechen den bisherigen §§ 9 bis 12.